

**Anlage zur BV 2014-136**

# **Abwägung**

**zu den Stellungnahmen  
aus der Beteiligung der Behörden,  
der sonstigen Träger öffentlicher Belange  
und der Öffentlichkeit**

**zum Flächennutzungsplanverfahren  
4. Änderung  
(Bereich Osttangente)  
Vorentwurf**



**Stand: 20.08.2014**

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 4. Änderung Vorentwurf (Bereich Osttangente)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 20.08.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>									
1	MIL/SenStadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg Referat GL 4 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	19.06.2014	21.07.2014	<p>Die mit Schreiben vom 19. Juni 2014 übergebenen Planungsunterlagen haben wir zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat am 6. Mai 2014 die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung für den Änderungsbereich mitgeteilt. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung werden keine weitergehenden Erfordernisse der Raumordnung geltend gemacht.</p> <p>Anmerkungen. Die vorliegende Planbegründung ist im Abschnitt 4 Landesplanung entsprechend unserer Zielmitteilung zu ergänzen. Insbesondere verweisen wir auf die raumordnerischen Ziele und Grundsätze zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels nach den Plansätzen 4.7 bis 4.9 LEP B-B, welche für die geplante Erweiterung des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Baumarkt um 0,7 ha nach Abschnitt 5 bzw. 1 bzw. 1 ha im Abschnitt 6.2.3 der Planbegründung von Relevanz sind. Die Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Raumordnung ist in der Planbegründung zu dokumentieren.</p> <p>Hinweise. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 16.6.2014 die Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31. März 2009 für unwirksam erklärt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Bis zu einer möglichen Rechtskraft des Urteils findet der LEP B-B weiterhin Anwendung.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung Ihrer Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung ist im Änderungsverfahren als Träger öffentlicher Belange nochmals zu beteiligen, um die Anpassung der 4. Änderung des FNP an die Ziele der Raumordnung festzustellen.</p>	<p><b>Die zum Zeitpunkt der Erstellung des Entwurfes geltenden übergeordneten Planungen werden aktualisiert und die Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Raumordnung entsprechend dokumentiert.</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 4. Änderung Vorentwurf (Bereich Osttangente)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 20.08.2014	Beschlussfassung, Abstimmung				
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung	
2	Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen Dezernat 21 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	19.06.2014	11.07.2014	<p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45, vom 16. November 2005, S. 1058) geprüft.</p> <p>Die Stellungnahme entnehmen Sie bitte dem beigefügten Formblatt.</p> <p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise:</p> <p>Die vorliegende 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde beinhaltet eine Anpassung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes an die Planungen des B-Planes „Osttangente“ sowie den Verzicht auf die Ausweisung einer Wohnbaufläche im Bereich Klingmühler Eck.</p> <p>Gegen die, dem mir vorliegenden B-Plan-Entwurf (Stand November 2013) entsprechenden Änderungen bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes keine grundsätzlichen Einwände. Dieses hatte ich bereits im Rahmen des B-Plan-Verfahrens zum Ausdruck gebracht und verweise an dieser Stelle auf die entsprechenden Stellungnahmen zum B-Plan (letzte Stellungnahme vom 11.12.2013).</p> <p>Durch den Verzicht auf die Ausweisung einer Wohnbaufläche im Bereich Klingmühler Eck und die künftige Darstellung der Fläche als Fläche für Landwirtschaft (Variante 1) oder Grünfläche (Variante 2) bestehen ebenfalls keine Einwände. Einer Ausweisung dieser Fläche als Mischgebiet (Variante 3) stehen verkehrsbehördliche Belange der Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV ebenfalls nicht entgegen.</p> <p>Luftrechtliche Belange werden durch die Mischgebietsausweisung nicht berührt, wenn die vorhandenen, ortsüblichen Bauhöhen durch geplante bauliche Anlagen nicht überschrit-</p>	Keine Abwägung erforderlich.	Keine Abwägung erforderlich, auch in der Stellungnahme vom 11.12.2013 zum Bebauungsplanverfahren „Osttangente“ wurden keine abwägungsrelevanten Hinweise gegeben.				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 4. Änderung Vorentwurf (Bereich Osttangente)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 20.08.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>ten werden. Dieses ist für den Fall, dass Variante 3 in den FNP übernommen wird, im Rahmen nachfolgender verbindlicher Bauleitplanungen zu beachten. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung betreffend lassen sich aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes für die 4. Änderung des FNP der Stadt Finsterwalde keine konkreten Hinweise und Forderungen ableiten.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p><b>Im weiteren Verfahren wird für die Fläche am Klingmühler Eck Grünfläche dargestellt, da die vorhandene Erschließung für Mischbaufläche nicht ausreichend erscheint (siehe auch Stellungnahme LKEE, Bauordnungsamt) und die Fläche auf für landwirtschaftliche Nutzung eher ungeeignet ist.</b></p>				
3	Landesbetrieb Straßenwesen Cottbus Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus	19.06.2014	07.08.2014	Gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde, bezüglich des Bebauungsplanes „Osttangente“, gibt es seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.				
4	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Dez. Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	19.06.2014	18.06.2014	Baudenkmalpflegerische Belange derzeit nicht berührt. Bitte beachten: Denkmalliste wird fortgeschrieben.	Keine Abwägung erforderlich.				
5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Dez. Bodendenkmalpflege Bahnhofstraße 50 03046 Cottbus	19.06.2014	20.06.2014	<p>Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgD-SchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Den vorliegenden Entwurf der o. g. Planungsänderung habe ich geprüft. Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Finsterwalde. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
					<p><b>Der Hinweis wird in die Begründung unter dem neuen Punkt „Hinweise“ aufgenommen.</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 4. Änderung Vorentwurf (Bereich Osttangente)

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 20.08.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Bitte beachten: Da durch das Vorhaben Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme	Die Abteilung Praktische Denkmalpflege wurde im Verfahren beteiligt.				
6	Handwerkskammer Cottbus Altmarkt 17 03046 Cottbus	19.06.2014		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
7	Industrie- und Handelskammer Cottbus Goethestraße 1 03246 Cottbus	19.06.2014		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
8	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Fürstenwalder Poststraße 86 15234 Frankfurt (Oder)	19.06.2014	07.07.2014	<p>Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die Beteiligung und gibt nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen folgende Stellungnahme ab.</p> <p>Anlass der Planung ist es, die geänderten Zielvorstellungen der Stadt im Zusammenhang benötigter Flächen für Ausgleichsmaßnahmen durch die 4. Änderung des FNP erneut anzupassen.</p> <p>Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB ist festzustellen, dass lt. Entwurfsvorlage im festgesetzten FNP das Sondergebiet Baumarkt nunmehr Erweiterungsflächen benötigt und sich die bisher genutzte Sondergebietsfläche um ca. 0,7 ha im Verhältnis zur bisher genutzten Fläche erweitern wird.</p> <p>Der Erweiterungsbedarf wurde lt. Rücksprache mit dem zuständigen Fachbereich u.a. durch Hinweis auf den Bauungsplan „Osttangente“ begründet.</p> <p>Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bestehen keine Einwände zur Entwurfsvorlage.</p> <p>Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 4. Änderung Vorentwurf (Bereich Osttangente)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 20.08.2014	Beschlussfassung, Abstimmung					
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung		
9	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Ref. RS 4 Von-Schön-Straße 7 03050 Cottbus	19.06.2014	20.08.2014	<p>Mit der Planänderung werden die Voraussetzungen zur Entwicklung/Anpassung der Flächennutzungsplanung an den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Osttangente“ geschaffen. Inhalte der 4. Änderung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Reduzierung von Wohnbauflächen beidseitig der Heleenstraße sowie im Bereich südlich Margaretenstraße bis südlich Klarastraße,</li> <li>- Verzicht auf Wohnbauflächendarstellung im Bereich „Klingmühler Eck“ (Wohnblöcke bereits zurückgebaut),</li> <li>- Erweiterung der Sonderbaufläche für vorhandenen Baumarkt westlich Osttangente nach Süden bis zur Margaretenstraße.</li> </ul> <p>Nach Prüfung der übergebenen Planungsunterlagen aus Sicht der Fachbereiche Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) bestehen gegen die angestrebten Planänderungen keine grundsätzlichen Bedenken. Für die Änderung an der Bergheider Straße (Klingmühler Eck) wird aus immissionsschutzrechtlicher Sicht aufgrund der direkten Nachbarschaft zum Gewerbestandort Langen Damm – B-Planung mit festgesetzten Emissionskontingenten - eine Darstellung als öffentliche Grünfläche (Plan-Variante 2) befürwortet.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.</p>	Keine Abwägung erforderlich.						
10	Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	19.06.2014	22.07.2014	<p>Mit Schreiben vom 18. Juni 2014 übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Planvorentwurf und bitten um die Stellungnahme. Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Es ergehen nachstehende Auflagen und Hinweise.</p>							

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 4. Änderung Vorentwurf (Bereich Osttangente)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 20.08.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Seitens der <b>unteren Bauaufsichtsbehörde</b> bestehen gegen die vorgesehenen Änderungen im Flächennutzungsplan, die überwiegend in Anpassung an ein aktuelles Bebauungsplanverfahren erfolgen, keine Einwände. Hinsichtlich der Änderung im Bereich des Klingmühler Ecks sollte bei der Variante der Darstellung als Mischbaufläche die straßenseitige Erschließung berücksichtigt werden, die entsprechend der gegenwärtigen Situation als kritisch zu betrachten ist.</p> <p>Bei Darstellung dieses Bereiches als Grün- und Landwirtschaftsfläche sollte die Einbeziehung der bebauten südlichen Flurstücke 32/1 und 33/1 überprüft werden, die augenscheinlich noch dem Innenbereich i. S. § 34 BauGB angehören und ein Bauflächenentzug damit nicht gerechtfertigt erscheint.</p> <p>Die <b>untere Naturschutzbehörde</b> teilt Folgendes mit:</p> <p>Mit den geplanten Veränderungen des Flächennutzungsplanes sind in Summe keine Verschlechterungen des bisherigen Zustandes von Natur und Landschaft verbunden. Die Verlagerung konkreter Festlegungen zum Biotop- und Artenschutz auf die Ebene des B-Planes „Osttangente“ ist zulässig und sinnvoll.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde hat keine Einwände gegen den Vorentwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde.</p> <p><u>Landschaftsplanung (SB Frau Heike Bachmann: Tel. 03535 469305)</u></p> <p>Im Umweltbericht unter Pkt. 6.1.2.2 Fachplanungen fehlt in der Aufzählung als Unterlage der Landschaftsplan (LP) der Stadt Finsterwalde. Der LP ist ebenso zum Pkt. übergeordnete Planungen als Fachplanung zu erwähnen. Neben einem FNP ist gemäß § 8 BNatSchG auch ein LP aufzustellen. Die Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung sind in § 9 BNatSchG geregelt.</p>	<p><b>Der Hinweis wurde geprüft. Im Bereich Klingmühler Eck erfolgt eine Darstellung als Grünfläche.</b></p> <p><b>Die Grenzziehung zwischen der Wohnbaufläche und der brachgefallenen Fläche am Klingmühler Eck wird entsprechend der vorgefundenen baulichen Nutzung korrigiert.</b></p> <p>keine Abwägung erforderlich</p> <p><b>Im Zuge der Erstellung des Entwurfes der 4. Flächennutzungsplanänderung wird der Landschaftsplan der Stadt Finsterwalde fortgeschrieben.</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 4. Änderung Vorentwurf (Bereich Osttangente)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 20.08.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Unter Pkt. 6.1.3 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes werden zu den einzelnen Schutzgütern sehr allgemeine Dinge formuliert, ohne auf das Vorhaben und die Auswirkungen gezielt einzugehen. Da innerhalb der Planung einige Wohnbauflächen wegfallen und sich Grünflächen um 5,5 ha erhöhen ist die Bilanz positiv. Der B-Plan Osttangente soll aus dem FNP erarbeitet werden.</p> <p>Eine konkrete Flächengröße bzgl. der Planfläche für die Osttangente und der geplanten Kompensationsflächen geht aus der Begründung nicht hervor.</p> <p>Eine abschließende Bewertung der 4. Änderung des FNP der Stadt Finsterwalde ist aus der Sicht der Landschaftsplanung deshalb bisher nicht möglich.</p> <p>Der Planung wird seitens der <b>unteren Wasserbehörde</b> zugestimmt.</p> <p>Die <b>untere Abfallwirtschaftsbehörde</b> stimmt der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu.</p> <p>Die <b>untere Bodenschutzbehörde</b> stimmt der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu.</p> <p>Die Anforderungen an die Unterlagen zur UVP, bezogen auf das Schutzgut Boden, sind den „Anforderungen des Bodenschutzes bei Planungs -und Zulassungsverfahren im Land Brandenburg „LUA 2003 <a href="http://www.lugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/lu_a_bd78.pdf">http://www.lugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/lu_a_bd78.pdf</a> zu entnehmen.</p> <p>Die <b>untere Denkmalschutzbehörde</b> verweist auf die direkte Beteiligung folgender Träger öffentlicher Belange: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4/4 15806 Zossen / OT Wünsdorf</p>	<p><b>Die Ziele des Umweltschutzes werden nach Vorliegen des Landschaftsplanentwurfes ausformuliert.</b></p> <p>keine Abwägung erforderlich</p> <p>keine Abwägung erforderlich</p> <p>keine Abwägung erforderlich</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Die genannten Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt.</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 4. Änderung Vorentwurf (Bereich Osttangente)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 20.08.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Bahnhofstraße 50 03046 Cottbus</p> <p>Der 4. Änderung des FNP stehen keine Vorschriften der StVO und des BbgStrG entgegen. Aus der Sicht des <b>Strassenverkehrsamtes</b> (Reg.-Nr. 2014U00227) kann dieser Änderung die Zustimmung erteilt werden.</p> <p>Die <b>Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes</b> teilt zu o. g. Sachverhalt Folgendes mit:</p> <p>Es muss flächendeckend ein Löschwasservorrat von</p> <p>24 m³/h(400 l/min) in Kleingartengebieten, 48 m³/h (800 l/min) in Wohngebieten 96 m³/h (1600 l/min) in Mischgebieten 192 m³/h (3620 l/min) in Gewerbe- und Industriegebieten</p> <p>für eine Zeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen.</p> <p>Die benötigten Löschwasserentnahmestellen dürfen nicht weiter als 300 m von einem Objekt entfernt sein (in Schlauchlänge gemessen). Hydranten können nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Gegen das o. g. Vorhaben bestehen von Seiten des <b>Gesundheitsamtes</b> keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Das <b>Sachgebiet Landwirtschaft</b> gibt zu bedenken, dass eine Fläche teilweise überbaut und der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird. Die Entstehung von Rest- und Splitterflächen sollte vermieden werden. Eine weitere wirtschaftliche Bearbeitung der landwirtschaftlichen Flächen ist zu gewährleisten. Des Weiteren ist sicherzustellen, dass Bestell-, Pflege- und Erntearbeiten auf den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen möglichst nicht behindert werden.</p>	<p>keine Abwägung erforderlich</p> <p><b>Der Hinweis wird für die nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zur Kenntnis und in die Begründung zum FNP unter den neuen Punkt „Hinweise“ aufgenommen.</b></p> <p>keine Abwägung erforderlich</p> <p><b>Der Sachverhalt wurde bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Osttangente abgewogen, demnach besteht mit dem Bewirtschafteter bei der Gewährleistung der Zufahrt zu den verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen Konsens.</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 4. Änderung Vorentwurf (Bereich Osttangente)

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 20.08.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Konkrete Maßnahmen oder Anregungen können seitens des <b>Kataster- und Vermessungsamtes</b> zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Finsterwalde nicht gegeben werden. Wahrzunehmende öffentliche Belange des kataster- und Vermessungsamtes werden nicht berührt.</p> <p>Das <b>Sachgebiet Kreisentwicklung</b> macht darauf aufmerksam, dass sich ein Teil (Fliegerstraße) des Plangebietes auf einer Kampfmittelverdachtsfläche befindet (siehe Anlage) Als Träger öffentlicher Belange ist der</p> <p>Kampfmittelbeseitigungsdienst Hauptallee 116/8 15806 Zossen einzubeziehen.</p> <p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.</p>	<p>keine Abwägung erforderlich</p> <p><b>Der Kampfmittelbeseitigungsdienst wurde im Verfahren beteiligt.</b></p>				
11	Mitnetz Netzgesellschaft Strom mbH PF 156054 03060 Cottbus	19.06.2014	07.07.2014	<p>Wir bitten Sie, den in die beigelegten Planunterlagen eingetragenen bzw. beigelegten geplanten bzw. vorhandenen Leitungsbestand gemäß BauGB § 5 Absatz 2 Ziffer 4 in den Flächennutzungsplan zu übernehmen und in Ihrer weiteren Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass maßstabsbedingt keine Eintragung der vorhandenen Niederspannungs-Ortsnetzanlagen erfolgen konnte.</p> <p>Entsprechend den Vorschriften sind die Abstände zu unseren Leitungsanlagen einzuhalten.</p> <p>Der Vorhandene Anlagenbestand der envia Mitteldeutsche Energie AG - ist durch Gestattungs-, Rahmen- oder Konzessionsverträge gesichert, - unterliegt der Duldungspflicht durch den Grundstücksei-</p>	<p><b>Das Mittelspannungskabel-/freileitung entlang der Grenzstraße (minimaler Teil liegt in der Gemarkung Finsterwalde) wird in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen. Alle anderen aufgezeigten Trassen liegen entweder außerhalb der Flächennutzungsplanänderung oder aber außerhalb der Gemarkung der Stadt Finsterwalde.</b></p> <p><b>Die gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 4. Änderung Vorentwurf (Bereich Osttangente)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 20.08.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>gentümer nach § 12 Absatz 1 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung - Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), - oder ist nach Artikel 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) Abschnitt 3, § 9 für Energiefortleitungsanlagen zugunsten des Energieversorgungsunternehmens mittels einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gesichert.</p> <p>Bedarfszuwachs in den ausgewiesenen Entwicklungsgebieten bitten wir rechtzeitig anzuzeigen, um entsprechende Planungen erarbeiten zu können.</p> <p>Der Schutzstreifen der 20-kV-Freileitung ist 15 m breit (je 7,5 m Breite zu beiden Seiten der Mittellinie der Freileitung). Arbeiten in den Leitungsschutzstreifen sowie Unterbauung und Unterpflanzung (keine Bäume) sind nur mit Einschränkungen möglich und bedürfen der standortbezogenen Genehmigung durch die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH.</p> <p>Änderungen der Nutzungsart der in Anspruch genommenen Schutzstreifenflächen sind der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH ebenfalls anzuzeigen.</p> <p>In den Leitungsschutzstreifen ist keine Aufforstung zulässig.</p> <p>Bei der Planung „Landschaftspflegerischer Maßnahmen“ bitten wir zu berücksichtigen, dass die Anpflanzung von Bäumen in den Leitungsschutzstreifen nicht gestattet wird. Wir empfehlen in diesem Bereich das Anpflanzen niedrigwachsener Gehölze, Hecken und Sträucher, die eine Endwuchshöhe von 3,0 m nicht überschreiten.</p> <p>Alle Detailplanungen sowie Veränderungen im Bereich elektrotechnischer Anlagen sind bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz, zur Stellungnahme / Genehmigung einzureichen.</p> <p>Sollten Änderungen der Leitungen/Anlagen notwendig wer-</p>	<p><b>Die Hinweise werden in die Begründung unter den neuen Punkt „Hinweise“ aufgenommen.</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 4. Änderung Vorentwurf (Bereich Osttangente)

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 20.08.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>den, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.</p> <p>Eine endgültige Stellungnahme zu den vorhandenen bzw. geplanten Versorgungsanlagen werden wir im Rahmen der einzelnen Bebauungsplanverfahren abgeben.</p> <p>Ansonsten haben wir zum Plan weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.</p> <p>Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift; Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass im angezeigten Baubereich auch Anlagen der Stadtwerke Finsterwalde GmbH vorhanden sein können.</p> <p>Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Stadtwerke GmbH wurde im Verfahren beteiligt.</p>				
12	Deutsche Telekom AG T-Com PF 10 04 33 03004 Cottbus	19.06.2014		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
13	Abfallentsorgungsverband Schwarze-Elster Hüttenstraße 1c 01979 Lauchhammer	19.06.2014		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
14	Stadtwerke Finsterwalde GmbH Postfach 1143 03231 Finsterwalde	19.06.2014	18.07.2014	<p>Die von Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen wurden geprüft. Folgende Hinweise und Forderungen sind zu beachten:</p> <p>1. Änderungen der von uns geprüften Unterlagen sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>2. Die Änderungen des Flächennutzungsplanes berücksichtigen die Belange der Stadtwerke Finsterwalde GmbH und des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde.</p>	keine Abwägung erforderlich				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 4. Änderung Vorentwurf (Bereich Osttangente)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 20.08.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
15	NBB-Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH Co.KG An der Spandauer Brücke 10 10178 Berlin	19.06.2014	27.06.2014	<p>Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH &amp; Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt namens und im Auftrag der GASAG Berliner Gaswerke AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Belzig GmbH, Gasversorgung Zehdenick GmbH und der SpreeGas. Weiterhin wird die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH &amp; Co. KG, RB Regionalcenter Forst von der Stadtwerke Forst GmbH (nachfolgend SWF genannt) und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH &amp; Co. KG (Nachfolgend NFL genannt) beauftragt, Ihre Anfragen zu prüfen. Die NBB handelt namens und im Auftrag der SWF und der NFL.</p> <p>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe verbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.</p> <p>Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.</p>	keine Abwägung erforderlich				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 4. Änderung Vorentwurf (Bereich Osttangente)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 20.08.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>In Ihrem angefragten räumlichen Bereich befinden sich Anlagen mit einem Betriebsdruck &gt; 4 bar.</p> <p>Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen unter Beachtung der DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 2 im Flächennutzungsplan festzusetzen. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p>	<p><b>Die Gashochdruckleitungen werden in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen.</b></p>				
16	Gewässerverband Kleine-Elster-Pulsnitz Finsterwalder Straße 32a 03249 Sonnewalde	19.06.2014	03.07.2014 (V/5.1-0431/02110 4. Erg.)	<p>Aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und der Zuständigkeiten entsprechend der §§ 36a, 77-79, 82 sowie 84 und 85 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95) sowie darüber hinaus bei uns vorliegender wasserwirtschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse und der uns bekannten örtlichen Verhältnisse nehmen wir zu dem o.g. Flächennutzungsplan nachfolgend Stellung:</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass alle Arten von Baumaßnahmen oder Veränderungen an Anlagen in einem Abstandsbereich von beidseitig 5,0 m zu Gewässern II. Ordnung nach § 87 BbgWG der Genehmigungspflicht der Wasserbehörde unterliegen. Genehmigungsfähig sind beabsichtigte Unternehmen nur, wenn u. a. weder eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit noch der Ziele der Gewässerunterhaltung zu erwarten sind (§ 87, Abs. 3 BbgWG).</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Gewässerunterhaltung ist unter Beachtung unserer nachfolgenden Forderungen und Hinweise nicht zu befürchten oder angemessen zu ersetzen:</p>	<p><b>Die gegebenen Hinweise werden für die Bebauungsplanverfahren zur Kenntnis und in die Begründung unter den neuen Punkt „Hinweise“ aufgenommen.</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 4. Änderung Vorentwurf (Bereich Osttangente)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 20.08.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>1. Maßnahmen sind so zu planen und zu realisieren, dass entsprechend § 84 Abs. 1 und 6 BbgWG in dem beiderseitigen je 5,0 m breiten Gewässerschutzstreifen und dem Gewässer selbst die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Hier benötigen wir eine jederzeit durchgehend befahrbare Unterhaltungstrasse.</p> <p>2. Ist das nicht vollständig realisierbar oder kommt es aus anderen Gründen im Zusammenhang mit der geplanten Maßnahmerealisierung zu erhöhten Aufwendungen der Gewässerunterhaltung, so hat der Anlageneigentümer die Mehrkosten zu ersetzen (§ 85 Abs. 1 BbgWG).</p> <p>3. In wasserwirtschaftlicher Hinsicht erheben wir darüber hinaus folgende Forderungen:</p> <p>Bei Bauwerken an Gewässern ist weiterhin zu beachten, dass die Abflussleistungsfähigkeit des Gewässers so gewährleistet bleibt und nicht eingeschränkt wird. Bei Regen- bzw. Abwasserwassereinleitungen wird künstlich mehr Wasser in ein Gewässer eingeleitet als es natürlicher Weise geschehen würde. Kommt es aus diesen Gründen oder wegen Behinderung im Gewässer oder auf der 5,0 m breiten Unterhaltungstrasse zu erhöhten Aufwendungen oder Behinderungen der Gewässerunterhaltung, so hat der Anlageneigentümer die Mehrkosten zu ersetzen (§ 85 Abs. 1 BbgWG).</p> <p>Unter Beachtung der zuvor erhobenen Forderungen und Hinweise stimmen wir dem Teilflächennutzungsplan entsprechend der eingereichten Planungsunterlagen zu.</p> <p>Andere gesetzliche oder wasserrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p>					
17	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg KMBD 1.3 Außenstelle Cottbus Lipezker Straße 45, Haus 2 03048 Cottbus	19.06.2014	01.07.2014	<p>Für den von Ihnen geplanten Bereich ist meinerseits nur eine pauschale Einschätzung möglich. Ich gehe davon aus, dass eine Kampfmittelbelastung nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Muni-</p>	<b>Die Hinweise werden für die späteren Baugenehmigungsverfahren zur Kenntnis und in die Begründung unter den neuen Punkt „Hinweise“ aufgenommen.</b>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 4. Änderung Vorentwurf (Bereich Osttangente)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 20.08.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				tionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten kampfmittelverdachtsflächenkarte.					
18	Polizeipräsidium Polizeidirektion Süd Stabsbereich 1.3 (Verkehrsangelegenheiten) PF 100965 03009 Cottbus	19.06.2014	25.06.2014	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Keine Abwägung erforderlich.				
19	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelttechnik und Dienstleistungen der Bundeswehr Postfach 2963 53019 Bonn	19.06.2014	20.06.2014	Die Belange der Bundeswehr werden nicht berührt. Forderungen werden nicht erhoben. Eine weitre Beteiligung im o.a. Verfahren ist nicht erforderlich. Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Keine Abwägung erforderlich.				
20	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben PF 100262 03002 Cottbus	19.06.2014	30.06.2014	In der vorliegenden Angelegenheit teile ich Ihnen mit, dass nach gegenwärtigem Erkenntnisstand die wahrzunehmenden Interessen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben von der Planung nicht berührt werden. Im Plangebiet befinden sich keine bundeseigenen Forst-Liegenschaften. Im Übrigen berührt meine Stellungnahme nicht die Interessen anderer Bundesverwaltungen und des Landesvermögens.	Keine Abwägung erforderlich.				
21	BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft Borkumstraße 2 13189 Berlin	19.06.2014		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
22	Brandenburger Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Niederlassung Cottbus Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus	19.06.2014		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
23	Ministerium der Finanzen Abteilung 4 Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam	19.06.2014		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 4. Änderung Vorentwurf (Bereich Osttangente)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 20.08.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
24	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Inselstraße 20 03046 Cottbus	19.06.2014	25.06.2014	Im Rahmen der Beteiligung des LBGR als Träger öffentlicher Belange wird zum o. g. Vorhaben folgende Stellungnahme abgegeben:  Im Bereich des o. g. Vorhabens werden keine Belange des Bergbaus und der Geologie berührt. Allgemeine Hinweise Die Stellungnahme des LBGR basiert auf den uns gegenwärtig zur Verfügung stehenden Unterlagen. Weitergehende geologische und geotechnische Informationen zum Vorhaben, die uns aus Erdaufschlüssen (Bohrungen u. a.) und Fachbearbeitungen vorliegen sowie geochemische und geotechnische Laboruntersuchungen können gegen Gebühr angefordert werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, in unserem Archiv geologische Kartenwerke einzusehen und Kopien davon zu erwerben.	Keine Abwägung erforderlich.				
25	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur Lindenstraße 34 14467 Potsdam	19.06.2014		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
26	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam	19.06.2014		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
27	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz Spreevalde Gulbener Straße 24 03050 Cottbus	19.06.2014		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
28	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Hohenleipisch Berliner Straße 37 04934 Hohenleipisch	19.06.2014	27.06.2014	Die Antragsunterlagen wurden meinerseits gesichtet und geprüft. Zu der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde bestehen aus forstlicher Sicht keine Bedenken. Von den beabsichtigten Änderungen sind keine Waldflächen betroffen. Forstliche Belange werden nicht berührt. Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.	Keine Abwägung erforderlich.				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 4. Änderung Vorentwurf (Bereich Osttangente)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 20.08.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
29	Kataster- und Vermessungsamt Herzberg Nordpromenade 4a 04916 Herzberg	19.06.2014		siehe Stellungnahme Landkreis					
30	Landesamt Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Karl-Marx-Straße 21 15926 Luckau	19.06.2014	18.06.2014	Aus bodenordnerischer Sicht keine Hinweise, ein Verfahren ist dort nicht eingeleitet.	Keine Abwägung erforderlich.				
31	Verkehrsmanagement Elbe-Elster GmbH Nach dem Horst 43 03238 Finsterwalde	19.06.2014		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
32	Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain	19.06.2014	24.06.2014	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Keine Abwägung erforderlich.				
33	Stadtverwaltung Sonnewalde Schulstraße 3 03249 Sonnewalde	19.06.2014	19.06.2014	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Keine Abwägung erforderlich.				
34	Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Turmstraße 5 03238 Massen	19.06.2014	29.07.2014	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Keine Abwägung erforderlich				
35	Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa	19.06.2014		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
36	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Str. 69 01979 Lauchhammer	19.06.2014		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
37	Amt Elsterland Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn	19.06.2014		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
38	Abteilung Öffentliche Sicherheit/Ordnung	19.06.2014	11.07.2014	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Keine Abwägung erforderlich				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 4. Änderung Vorentwurf (Bereich Osttangente)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 20.08.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
39	Abteilung Liegenschafts- und Gebäudemanagement	19.06.2014		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
40	Abteilung Tiefbau und Grünpflege	19.06.2014		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
41	Wirtschaftsförderung der Stadt Finsterwalde	19.06.2014		Keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
<b>frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch Erörterung und öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 28.07.2014 bis einschließlich 08.08.2014</b>									
1		07.08.2014		<p>Im Bebauungsplanverfahren „Osttangente“ sind in meinem Besitz befindliche landwirtschaftliche Flächen betroffen, die im Bereich zwischen Kreisverkehr Schacksdorfer Straße und Baustoffzentrum liegen (Flurstück 104 und 105). Anmerkung Verwaltung: 105 nun 390 nach Neuvermessung.</p> <p>Diese Flächen liegen im Planbereich der anliegenden Grünflächengestaltung der geplanten östlichen Ortsumgehung.</p> <p>Die oben genannten landwirtschaftlichen Flächen können von Ihnen in Form eines Flächentausches erworben werden. Vorstellungen dazu bleiben einem gesonderten Schriftsatz vorbehalten, den ich nachreichen werde.</p>	<p><b>Die gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen, bedürfen im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung aber keiner Abwägung. Über die Bodenordnung wird separat außerhalb des Planverfahrens verhandelt, eine entsprechende Mitteilung wird an die zuständige Abteilung innerhalb der Stadtverwaltung gegeben.</b></p>				

## **Abkürzungsverzeichnis:**

<b>LEP B-B</b>	<b>Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg</b>
<b>FNP</b>	<b>Flächennutzungsplan</b>
<b>ÖPNV</b>	<b>öffentlicher Personennahverkehr</b>
<b>BbgDSchG</b>	<b>Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz</b>
<b>HBB</b>	<b>Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.</b>
<b>LUGV</b>	<b>Landesamt für Umwelt-, Gesundheit und Verbraucherschutz</b>
<b>BauGB</b>	<b>Baugesetzbuch</b>
<b>LP</b>	<b>Landschaftsplan</b>
<b>BNatSchG</b>	<b>Bundesnaturschutzgesetz</b>
<b>LUA</b>	<b>Landesumweltamt (jetzt LUGV)</b>
<b>kV</b>	<b>Kilovolt</b>
<b>BbgWG</b>	<b>Brandenburgisches Wassergesetz</b>
<b>WHG</b>	<b>Wasserhaushaltsgesetz</b>
<b>GVBl.</b>	<b>Gesetz- und Verordnungsblatt</b>
<b>BGBI.</b>	<b>Bundesgesetzblatt</b>
<b>LBGR</b>	<b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe</b>